

# **Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Hirschau**

Vom 15. Mai 2015

- geändert durch Änderungssatzung vom 17. März 2016 (Stadtratsbeschluss vom 16.03.2016, Nr. 279), in Kraft seit 21.03.2016
- geändert durch Änderungssatzung vom 26. September 2019 (Stadtratsbeschluss vom 25.09.2019, Nr. 714), in Kraft seit 01.10.2019
- geändert durch Änderungssatzung vom 15. Juli 2021 (Stadtratsbeschluss vom 14. Juli 2021, Nr. 252) in Kraft seit 28.07.2021
- geändert durch Änderungssatzung vom 23. September 2021 (Stadtratsbeschluss vom 22. September 2021, Nr. 270) in Kraft seit 08.10.2021
- geändert durch Änderungssatzung vom 6. November 2025 (Stadtratsbeschluss vom 5. November 2025, Nr. 884) in Kraft seit 01.01.2026)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hirschau folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Gebührenart und Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Hirschau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) An Friedhofsgebühren werden erhoben

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §§ 9 Abs. 1, Satz 3, 28 der Friedhofssatzung.

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist,

d) bei der Beisetzung einer Urne in einer anderen als in § 9 Abs. 2 bis 5a der Friedhofssatzung genannten Grabart, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist,

für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr
- |                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für Reihengrabplatz (§ 7 Abs. 1 Friedhofssatzung)                                                                                                                                                                                                                 | 56,30 €  |
| 2. für Familiengräber, je Grabstelle (§ 8 Friedhofssatzung)                                                                                                                                                                                                          | 56,30 €  |
| 3. für ein Mauergrab, je Grabstelle                                                                                                                                                                                                                                  | 64,54 €  |
| 4. Gruftgrab, je Grabstelle (§ 8 Abs. 3 Friedhofssatzung)                                                                                                                                                                                                            | 90,64 €  |
| 5. Urnenerdwahlgrabstätte (§ 9 Abs. 2 Friedhofssatzung)                                                                                                                                                                                                              | 54,93 €  |
| 6. Urnenerdbestattung unter Bäumen (§ 9 Abs. 5 Friedhofssatzung)                                                                                                                                                                                                     | 41,20 €  |
| 7. Urnensäule auf einem Reihengrabplatz oder auf einem Urnenerdwahlgrabplatz (§ 9 Abs. 4 Friedhofssatzung)                                                                                                                                                           | 63,17 €  |
| 8. Urnennische (§ 9 Abs. 3 Friedhofssatzung)                                                                                                                                                                                                                         | 61,39 €  |
| 9. Urnenerdkammer (§ 9 Abs. 5a Friedhofssatzung)                                                                                                                                                                                                                     | 189,70 € |
| 10. bei der Beisetzung einer Urne in einer anderen als in § 9 Abs. 2 bis 5a der Friedhofssatzung genannten Grabart, zusätzlich neben der Gebühr nach Nummer 1, 2, 3, 4, sofern für die betreffende Grabstelle im Zeitpunkt der Urnenbeisetzung eine Ruhefrist läuft. | 27,47 €  |
| 11. bei Tiefgräbern, zusätzlich und einmalig zur Gebühr nach Nummer 1, 2, 3, 4:                                                                                                                                                                                      | 2,50 €   |

(2) Im Fall des § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung wird die anteilmäßige Gebühr nach Tagen berechnet. Der Gebührensatz für einen Tag beträgt den dreihundertfünfundsechzigsten Teil der Jahresgebühr, gerechnet bis zur vierten Kommastelle.

(3) Wechselt das Grabnutzungsrecht auf eine andere Person als den bisherigen Benutzungsberechtigten über, so ist ab diesem Zeitpunkt eine neue Grabplatzgebühr zu entrichten. Eine etwaige Überzahlung durch den bisherigen Benutzungsberechtigten wird nicht zurückerstattet. Diese Regelung gilt nicht, sofern das Nutzungsrecht auf Personen bis zum 3. Verwandtschaftsgrad übergeht.

#### § 5 Bestattungsgebühren

##### *Die Gebühren betragen*

- |                                                                                                                                |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle                                                                              | 210,54 € |
| 2. für die Dekoration der Trauerhalle anlässlich einer Beisetzung                                                              | 57,42 €  |
| 3. für den Wärter der Leichen- und Trauerhalle                                                                                 | 44,97 €  |
| 4. für die Verbringung einer Leiche in die Leichen- oder Trauerhalle, sofern der Sarg von dritten Bestattern angeliefert wird. | 36,00 €  |
| 5. für den Transport des Sarges oder der Urne auf dem Friedhof, je Sargträger                                                  | 25,00 €  |
| 6. für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes)                                                               |          |
| a) für Totgeburt                                                                                                               | 5,10 €   |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahren                                                                                                  | 51,10 €  |
| c) für Reihengräber und Familiengräber je Grabstelle                                                                           | 300,00 € |
| d) bei pflegefreien Reihengräbern zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. c                                                         | 100,00 € |
| e) für Urnen (Erdbestattung)                                                                                                   | 51,10 €  |
| f) eines Tiefgrabes, zusätzlich zu den Grabherstellungskosten                                                                  | 153,40 € |
| g) in der Zeit vom 01.12. bis 28., bzw. 29.02 eine Frostzulage von                                                             | 5,10 €   |

|                                                                                   |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 7. für die Abnahme der Urnenverschlussplatte und den Verschluss einer Urnennische | 15,00 € |
| 8. für das Öffnen und Verschließen einer Urnensäule                               | 15,00 € |
| 9. für das Öffnen und Verschließen einer Urnenerdkammer                           | 15,00 € |
| 10. Läutegebühr                                                                   | 8,54 €  |

#### § 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühren betragen:

|                                                                                                                                  |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. schriftliche Auskünfte                                                                                                        | 10,00 bis 20,00 €   |
| 2. die Erlaubnis zur erstmaligen Errichtung                                                                                      |                     |
| a) einer Grabeinfassung oder Urnennischenverschlussplatte                                                                        | 15,00 €             |
| b) eines Grabdenkmals                                                                                                            | 15,00 €             |
| 3. die Erlaubnis zur Erneuerung und Veränderung einer Grabeinfassung, eines Grabdenkmals oder einer Urnennischenverschlussplatte | 15,00 €             |
| 4. die Abholung des Notsarges                                                                                                    | 25,00 €             |
| 5. die Benutzung des Notsarges                                                                                                   | 30,00 €             |
| 6. die Reinigung des Notsarges                                                                                                   | 40,00 €             |
| 7. die Ausgrabung, Umbettung einer Leiche in ein anderes Grab oder zur Überführung in einen anderen Friedhof                     |                     |
| a) je nach Beschaffenheit der Leiche                                                                                             | 300,00 bis 600,00 € |
| b) bei Kindern bis zu 6 Jahren                                                                                                   | 200,00 bis 400,00 € |
| 8. die Benützung der Kühlzelle im Leichenhaus pro angefangenen Tag                                                               | 100,00 €            |
| 9. für den Erwerb der Natursteinabdeckung nach § 9 Abs. 5a der Friedhofssatzung                                                  | 146,37 €            |

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.2008 außer Kraft.

Hirschau, den 15. Mai 2015  
STADT HIRSCHAU

Hermann Falk  
Erster Bürgermeister